



**Deutscher Mieterbund
Mieterverein im Burgenlandkreis e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund Mieterverein im Burgenlandkreis e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Naumburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Mieterbundes Sachsen- Anhalt e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- die Einflussnahme auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse durch eine soziale Wohnungspolitik, insbesondere die Förderung des öffentlich geförderten Wohnungsbaues;
- die Wahrung der Rechte und Interessen der Mieter und Pächter in allen Bereichen des Wohnungswesens, der Bauplanung- und Ausführung, Stadtplanung und Sanierung;
- den Zusammenschluss aller Mieter und Pächter im Einzugsgebiet;
- die Vertretung der Mitglieder in Wohn-, Miet- und Pachtangelegenheiten.

Parteilpolitische und religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Betrieb (§ 21 BGB) sind ausgeschlossen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Ziele des Vereins sollen erreicht werden insbesondere durch:

1. Unterrichtung der Allgemeinheit durch Information und Veröffentlichung und öffentliche Veranstaltungen.
2. Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder sowie deren Vertretung im Rahmen des Vereinszweckes.

3. Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Vermietern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen.
4. Schlichtung bei Mietstreitigkeiten.
5. Einflussnahme auf die örtlichen Volksvertretungen in wohnpolitischen Angelegenheiten sowie Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mieter und Pächter (einschl. Miet- und Pachtwillige) können Mitglieder des Vereins werden, wenn sie die Satzung und den Vereinszweck anerkennen.
2. Andere Personen können Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen oder fördern wollen. Ansprüche auf die Rechte nach § 6 bestehen nicht.
3. Eine mit dem Mitglied in einem gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf ihren Antrag eine beitragsfreie Mitgliedschaft erwerben.
4. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Der Vorstand kann die Aufnahme innerhalb von acht Wochen ohne Begründung ablehnen.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat des Eintritts. Eine rückwirkende Aufnahme ist nicht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung, Ausschluss, Entlassung oder Tod.
2. Bei Tod des Mitgliedes kann eine überlebende Person des gemeinsamen Hausstandes oder ein Erbe auf Antrag die Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht fortsetzen.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, jedoch erstmals zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach Eintritt.
Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei einem Wohnortwechsel kann das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es eine Mitgliedschaft bei einem anderen DMB- Verein begründet.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt, insbesondere
 - a) wenn es mit einer fälligen Beitragszahlung mehr als drei Monate im Verzug ist,
 - b) wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mitzuteilen.
Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs.

- Der Widerspruch ist spätestens einen Monat nach Absendung des Beschlusses gemäß Satz 2 einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragszahlung.
5. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Vereins und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben.
 6. Die beitragsfreie Mitgliedschaft (siehe § 4; Absatz 2) erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des beitragspflichtigen Mitgliedes oder der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Das Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen.
2. Rat und Auskunft werden in mündlicher Form kostenlos erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Für weitergehende Tätigkeiten kann der Vorstand die Erstattung der Kosten beschließen. Im Fall des Todes eines Mitgliedes steht dem Erben noch eine Beratung bezüglich der Wohnungsabwicklung zu.
3. Rechtsschutz in Mietstreitigkeiten besteht für das Mitglied, soweit und in dem Umfang, als durch den Verein für seine Mitglieder ein Gruppenversicherungsvertrag mit der DMB- Rechtsschutzversicherung AG abgeschlossen ist. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied bei Streitigkeiten mit dem Vermieter die Beratung des Mietervereins in Anspruch nimmt und, soweit möglich, der Versuch einer außergerichtlichen Erledigung durch den Mieterverein gescheitert ist.
Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können.
Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gem. § 7 im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Rechtsschutz.
4. Das Mitglied erhält auf Wunsch nach der Aufnahme eine Vereinssatzung.
5. Alle Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
Das passive Wahlrecht haben beitragspflichtige Mitglieder die dem Verein länger als ein Jahr angehören und keine Beitragsrückstände haben. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung durch gesonderten einstimmigen Beschluss.
6. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder alleinig zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist. Die Vorschriften zum Datenschutz werden beachtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Eintritt wird neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand.
Von auswärts zuziehende Personen, die an ihrem früheren Wohnort bereits Mitglied eines dem DMB angehörenden Vereins waren, zahlen keine Aufnahmegebühr.

2. Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr, in dem seine Mitgliedschaft besteht, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist für das jeweilige Kalenderjahr im voraus zu entrichten und jeweils am 28. Februar, spätestens mit der Begründung zur Mitgliedschaft fällig. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.
3. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, werden in mietrechtlichen Fragen nicht beraten, es sei denn, sie zahlen den rückständigen Beitrag sofort.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und wird mindestens vier Wochen vorher durch Aushang in allen Geschäftsstellen des Mietervereins und in der letzten Ausgabe der DMB- Mieterzeitung vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung veröffentlicht. Anträge und Wahlvorschläge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Aufgaben und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - d) die Wahl der Kassenprüfer;
 - e) die Behandlung von Anträgen;
 - f) die Auflösung des Vereins.
3. Wird von mindestens 25% der Mitglieder oder vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt, so ist diese unter Angabe der Tagesordnung entsprechend § 9 Ziffer 1 einzuberufen.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1, die keine Beitragsrückstände haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Es ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden (geschäftsführender Vorsitzender);
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Schriftführer.

Weiterhin können dem Vorstand bis zu weiteren zwei Beisitzer angehören.

Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand beschließt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dies sind:

- a) Beitragsangelegenheiten im Rahmen des § 7,
 - b) Die Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere, wenn der Umfang eines einzelnen Geschäftes mehr als 2500 € der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ausmacht;
 - c) Stellenbesetzung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen;
 - d) Aufwandsentschädigungen;
 - e) Befreiung des gesetzlichen Vertreters des Vereins von der Beschränkung des § 181 BGB;
 - f) Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Erarbeitung des Arbeitsplanes des Mietervereins und sorgt für dessen Durchführung.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Solange diese nicht erfolgt, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied die entsprechende Funktion kommissarisch wahr.
 5. Der gewählte Vorstand bleibt ansonsten solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
 6. Die Verteilung der Ämter erfolgt durch den Vorsitzenden.
 7. Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Satzungsänderungen vorzunehmen, die mit der Eintragung ins Vereinsregister am Amtsgericht im Zusammenhang stehen.

§ 11 Vermögensverwaltung und Kassenprüfung

1. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für den Zeitraum von vier Jahren.
3. Die Kassenprüfer führen mindestens jährlich eine Kassenprüfung durch Einsicht in das Hauptbuch, Kassenbücher sowie Prüfung der Belege durch und legen das Ergebnis schriftlich nieder. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu

berichten.

4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Änderung der Satzung

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. In der Einladung ist mitzuteilen, welche Änderung der Satzung vorgeschlagen wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Deutschen Mieterbund Sachsen- Anhalt e. V., dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins.

Diese Satzung ist beschlossen worden auf der Mitgliederversammlung am 28. April 1993, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2001, am 08. Mai 2003, am 05. Juli 2008 sowie am 15. Mai 2009. Die Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer VR 45192 eingetragen.